

Wien, am Mittwoch, den 9. Dezember 1925

Der städtische Hauptvoranschlag im Stadtsenat. Heute vormittags begann der Wiener Stadtsenat mit der Beratung des Hauptvoranschlages der Gemeinde für das Jahr 1926. Der städtische Finanzreferent Stadtrat Breitner leitete die Verhandlungen mit einer längeren Rede ein, in der er darauf verwies, dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben gegenüber dem Jahre 1925 um rund zwölf Prozent gestiegen sind, was ungefähr den erhöhten Löhnen und Materialpreisen entspricht. Der Geburtenabgang ist dementsprechend auch etwas höher, als im Jahre 1925 und soll durch die Verweisung auf die Kassenbestände gedeckt werden. Dies ist nur dadurch möglich, weil der Gemeinde die für das Jahr 1925 nicht präliminierten Steuerrückstände aus den Jahren 1923 und 1924 zugekommen sind. Dadurch widerlegt sich auch die stets wiederholte Behauptung, dass die Gemeinde Steuern des Bundes zurückhält. Gegenüber dem schon im Finanzausschuss von der Minderheit gemachten Hinweis, dass man ein Anleihen aufnehmen soll, erklärte der Finanzreferent, dass dagegen grundsätzlich keine Einwendung erhoben werden könne, wenn die Kosten einer Reihe von wertvermehrenden Arbeiten, die auch solcher Natur sind, dass sie den Zinsendienst zu tragen vermögen, so wie im Frieden durch eine Anleihe gedeckt werden. Es kann gewiss nicht von der ^{gegenwärtigen} Generation verlangt werden, dass sie allein die Folgen des Krieges tragen soll. Aber für jene Aufwendungen, die für Arbeiten gemacht werden müssen, die durch den Krieg unterblieben sind, können Anleihen nicht verwendet werden. Ebenso wird man von der Aufnahme von Anleihen für Wohnbauzwecke absehen müssen, da die Mietzinse in den Gemeindeneubauten dem allgemeinen Niveau entsprechen und daher eine Verzinsung nicht herausgeholt werden kann. Vor allem anderen muss man feststellen, dass gegenwärtig noch immer die Bedingungen für die Aufnahme von Anleihen sehr drückend sind. Solche Anleihen sind auch nur im Ausland zu haben, was bedingt, dass jahraus, jahrein eine gewaltige Zinsenlast aus der heimischen Wirtschaft geschöpft werden muss. Der Referent besprach dann die grossen Aufwendungen für Investitionen, die rund 161 Millionen Schilling betragen, die Ausgaben für Strassenbauten von mehr als 15 Millionen Schilling, für die Erhaltung der Gebäude von rund 8 Millionen Schilling und für Kanalbauten von 2,5 Millionen Schilling. Diese Arbeiten werden befruchtend auf den Arbeitsmarkt wirken, handelt es sich doch um mehr als zweihundert Millionen Schilling, die von der Gemeinde im Jahre 1926 für solche Arbeiten ausgegeben werden. Man könnte sich überhaupt nicht vorstellen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in Wien gestalten würden, wie Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden könnten, wenn nicht die Gemeinde in so grossem Umfang Industrie und Gewerbe beschäftigen würde. Der Voranschlag enthält auch einige Steuerermässigungen. Es ist dies keine Neuerung, da auch im vorigen Jahr die Fürsorgeabgabe herabgesetzt und die Wohnbausteuer für die Geschäftslokale bedeutend ermässigt worden ist. Wien besteuert heute die Geschäftslokale am geringsten von allen Bundesländern; die Steuer erreicht nicht einmal ein Viertel der ausserhalb Wiens geltenden Abgabensätze. Ebenso wurde schon im vergangenen Jahr die Steuer für Theater und Kinos in den Sommermonaten ermässigt, und auch für die Hotels, Pensionen und Sanatorien gewisse Erleichterungen geschaffen. Heuer folgt nun eine allgemeine und vielfach sehr namhafte Herabsetzung von Steuern auf Gebieten, die berufen sind, zur Belebung unserer Volkswirtschaft beizutragen. Die neuen Vorlagen über die

Herabsetzung der Lustbarkeitsabgabe und der Fremdenzimmerabgabe werden schon morgen den Mitgliedern des Finanzausschusses übermittelt werden. Die Ermässigungen werden insbesondere für die Hotels, Pensionen und Sanatorien, die nicht der Zusatzabgabe unterliegen sehr bedeutend sein und ungefähr die Hälfte des derzeitigen Steuersatzes ausmachen; für die übrigen Betriebe aber immerhin rund ein Drittel betragen. Es wäre also zu wünschen, dass diese Betriebe sich modernisieren und zurückgestellte Investitionen und Verbesserungen vornehmen. Auch bei den Theatern handelt es sich um wirklich fühlbare Erleichterungen.

Stadtrat Kunschak legte eingehend dar, dass die Aufnahme von Anleihen für Investitionszwecke geboten sei. Dadurch könnte die Wirtschaft erheblich erleichtert werden. Insbesondere sollte die Wohnbautätigkeit mit Anleihen bestritten werden. Der Hinweis, dass damit eine starke Verschuldung an das Ausland eintrete, habe gewiss seine Berechtigung, aber durch die Erleichterungen, die den Steuerzahlern geboten werden könnten, werden die Nachteile einer Auslandsanleihe im starken Masse wieder aufgehoben. Die Gemeinde sollte jetzt, da ihre Lage sie noch nicht zwingt, eine Anleihe aufzunehmen, diesbezügliche Verhandlungen beginnen. Der Ruf Wiens als gutfundierte Stadt sei so verbreitet, dass man auch auf günstige Anleihebedingungen rechnen werde können. Er verwies dann noch auf einzelne Abgaben, wie die Hauspersonalsteuer und die Kraftwagenabgabe, die einen Ertragsabgang zeigen und auch der Mehrheit beweisen, dass eine Revision der Steuersätze notwendig sei, weil sonst das Steuerobjekt selbst Schaden nehmen müsse, was schliesslich doch auch den fiskalischen Absichten des Finanzreferenten widerspräche. In noch höherem Ausmass sei dies bei der Fremdenzimmer- und Lustbarkeitsabgabe der Fall, die jetzt, nachdem die Minderheit dies wiederholt vergeblich verlangt hat, endlich ermässigt werden, wobei aber festgestellt werden müsse, dass die neuen Sätze auch noch zu hoch sind. In Deutschland hat man die Fremdenzimmerabgabe schon abgeschafft und damit einen sehr starken Zustrom von Fremden erzielt. Im Gegensatz zu uns sei auch in Deutschland die private Bautätigkeit sehr enorm und die öffentlichen Faktoren beschränken sich darauf, Darlehen zu geringen Zins und mit vierzigjähriger Laufzeit zu geben, wenn der Bauführer wenigstens ein Drittel des Baukapitals aus eigenem aufbringt. Was die präliminierten Zahlen anlangt, sei die Opposition der Meinung, dass so wie im Vorjahr die meisten Angaben nicht zutreffend sind und schliesslich beim Jahresabschluss weit günstigere Zahlen aufscheinen werden. Die Sitzung wurde dann geschlossen. Sie wird am Donnerstag um zehn Uhr vormittags fortgesetzt.

Entfallende Sprechstunden im Rathaus. Infolge der Beratungen des städtischen Hauptvoranschlages für das Jahr 1926 entfallen morgen Donnerstag die Sprechstunden bei sämtlichen amtsführenden Stadträten.

Einbruch im Stadtbüro des Brauhauses der Gemeinde Wien. In der Nacht von Dienstag auf Mittwoch wurde im Stadtbüro des Brauhauses der Stadt Wien in der Weihburggasse 9, eingebrochen. Die unbekannteten Täter durchbrachen vom Nachbarbüro aus die Trennungswand, durchwühlten einige Schreibtischladen und sprengten auch eine Lade auf, ohne aber irgend etwas zu stehlen. Unberührt blieb die moderne einbruchsichere Kasse, so dass dem Brauhaus kein nennenswerter Schaden erwächst. Die polizeilichen Erghebungen wurden sofort eingeleitet.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 9. Dezember 1926 - Zweite Ausgabe

Die Steuermässigungen der Gemeinde

Die Vorlagen fertiggestellt.

Morgen werden an die Mitglieder des Gemeinderates die Vorlagen über die Steuermässigungen ausgegeben. Es handelt sich um insgesamt sechs Gesetzentwürfe, die der Gemeinderatsausschuss für Finanzwesen am Montag beraten wird.

Die Vorlage über die Hundesteuer bringt die volle Valorisierung dieser Abgabe, die für das Jahr 1926 zwölf Schilling betragen wird.

In einer Novellierung der Anzeigenabgabe wird festgesetzt, dass Vorauszahlungen von Ingeraten in dem Monat, in dem sie empfangen werden, der Besteuerung unterliegen, auch wenn diese Anzeigen erst später erscheinen.

Bei der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wird beantragt, dass ein bereits eingereichter Betrieb auch im Falle eines Besitzwechsels abgabepflichtig bleibt. In der Praxis wurde dies schon seit Jahren so gehandhabt und erst in letzter Zeit ist daraus eine juristische Streitfrage gemacht worden. Da die Einreihung ganz unabhängig von der Vermögenslage oder Geschäftslage, sondern lediglich nach den äusseren Merkmalen des Betriebes erfolgt, so kann ein Besitzwechsel daran auch nichts ändern. Hingegen soll dem neuen Betriebsinhaber die Neubemessung des Abgabesatzes unter Angabe von triftigen Gründen ermöglicht werden.

Das Gesetz über die Kraftwagenabgabe wird derart geändert, dass Lastkraftwagen und Elektrokraftwagen sowie Geschäftskraftwagen, die zum Personentransport ungeeignet sind, von jeder Steuer befreit werden. Gewisse Fristen der Anmeldung eines Kraftwagens für die Besteuerung werden verkürzt.

Vollkommen einheitlich für dieses Gesetz, wie auch für die Ermässigungen der Lustbarkeits- und Fremdenzimmerabgabe wird vorgesehen, dass der Stadtsenat als Landesregierung ermächtigt sein soll, diese Begünstigungen wieder ausser Kraft zu setzen, wenn seinem Ermessen nach durch Aenderung des Finanzverfassungsgesetzes oder Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden. Angesichts der fortwährenden Bestrebungen, solche Aenderungen herbeizuführen, ist diese Bestimmung vollkommen unerlässlich. Die finanzielle Lage der Gemeinde Wien würde an sich überhaupt keine Steuerermässigung und keinen Steuererzicht rechtfertigen. Wenn es dennoch vorgeschlagen wird, so geschieht dies, um in einer Zeit besonderer wirtschaftlicher Depression Erleichterungen zu schaffen. Es kann dies aber doch nur geschehen, wenn zumindest der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten bleibt und nicht etwa, sei es durch Wegnahme gesetzlich verbürgter Einnahmequellen oder durch Auferlegung von neuen Lasten die finanziellen Grundlagen irgendeine Beeinträchtigung erfahren. Sobald dies nach freiem Ermessen des Stadtsenats als Landesregierung der Fall sein wird, müssen diese Begünstigungen, die eben unter anderen Voraussetzungen gewährt wurden, ihre Wirksamkeit verlieren.

Die Abänderungen bei der Lustbarkeitsabgabe sind sehr vielgestaltiger Natur. Zunächst werden alle Abgabensätze, wie sie gegenwärtig gelten und in Hundert berechnet sind, auf Sätze von Hundert reduziert. Es heisst diesbezüglich in der Begründung des Magistrats: „Es soll damit optisch ungünstige jener/Eindruck beseitigt werden, den eine vielfach nur scheinbare Höhe

der Abgabensätze hervorgerufen hat. Wenn beispielsweise in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes davon die Rede ist, dass Operettenaufführungen einer dreissigprozentigen Steuer unterliegen, so geht wohl die allgemeine Auffassung dahin, dass von jedem vom Besucher entrichteten Schilling dreissig Groschen in die Gemeindekasse abfliessen. In Wahrheit ist dies aber nur mit 23'07 Groschen der Fall gewesen, da die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe in Hundert, das heisst durch Ausscheidung der im Preise enthaltenen Abgabe erfolgt ist.“ In einem gesonderten Paragraphen werden dann jene Abgabensätze festgelegt, die in Zukunft für Theater und Konzerte gelten sollen. Wie bereits mitgeteilt, wird der neue Steuersatz für Prosa- und Opernbühnen, Orchester-Chor- und Solistenkonzerte und Kammermusikabende, soweit die letztgenannten in Theatergebäuden oder Konzertsälen abgehalten werden, sieben Prozent, für Operettentheater, Revuen fünfzehn Prozent betragen. In diese Gruppe sind auch unter besonderer Anführung neu eingereiht die Ballettabende der Bundestheater, während alle sonstigen Tanzaufführungen wie bisher 23 Prozent zu zahlen haben. Die Abgabensätze für sportliche Veranstaltungen bleiben unverändert, doch treten für kleinere Veranstaltungen, insbesondere für jene von Amateuren, erhebliche Erleichterungen dadurch ein, dass Einnahmen bis zu hundert Schilling nur mit zehn Prozent versteuert werden. Die Sommerbegünstigung bei den Theatern entfällt mit Rücksicht auf die allgemeine Herabsetzung; sie bleibt aber bei den Kinos bestehen. Die Abgabe für die Kinos bleibt unverändert, doch soll auch hier eine Erleichterung eintreten, indem die Ermässigung für besonders berücksichtigungswerte Betriebe, die bisher nur bis 23 Prozent möglich war, durch den Stadtsenat auf 20 Prozent erfolgen kann. Die Abgabensätze für Tanzkurse, Konzertakademien, Pferderennen, Box- und Ringkämpfe bleiben unverändert. Als Grundsatz spricht das Gesetz aus, dass alle Eintrittskarten zu den vollen Preisen, einschliesslich der Lustbarkeitssteuer oder sonstigen Nebengebühren zu versteuern sind. Nur jene Karten, die an Kunststellen abgegeben werden, die von der Gemeinde durch Subventionen gefördert werden, müssen nicht zum vollen Preis versteuert werden, sondern es gilt der Preis, den die Kunststelle als Vertriebspreis anrechnet, als Grundlage der Bemessung. Der Stadtsenat erhält die Ermächtigung für einzelne Betriebe und Betriebskategorien eine Anzahl von Freikarten festzusetzen. Es heisst diesbezüglich in der Begründung, es soll dem Veranstalter freistehen auf seinen Teil zu verzichten, doch kann er nicht das Recht haben, einen Steuererzicht für die Gemeinde auszusprechen. Die Novelle sieht weiterhin vor, dass wie dies schon beim Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe bestimmt ist, der Nachfolger für die Rückstände seiner Vorgänger haftet. In Wegfall kommt jene Bestimmung, wonach Prosawerke, die mehr als fünfzig Aufführungen in einem Spieljahr erfahren, der doppelten Abgabe unterworfen werden. In der Begründung hierzu heisst es, dass diese Bestimmung für jene gerade künstlerisch nicht sehr hochwertigen Prosawerke gedacht war, die allein es in aller Regel und nach den bis zur Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz gemachten Erfahrungen zu einer derartig hohen Serienaufführungen in einem Spieljahr gebracht haben. Der Umstand, dass erfreulicherweise in den letzten Jahren auch wertvolle Arbeiten so hohe Aufführungsziffern zu verzeichnen hatten, führte zu einer nicht beabsichtigten Härte. Da jedenfalls vermieden werden muss, dass vom Magistrat etwa literarische Werturteile gefällt werden, ist es besser, von dieser Erhöhung ganz abzusehen.

Von Interesse ist noch, dass der den Bundestheatern erwachsende Vorteil aus der Ermässigung der Lustbarkeitssteuer für das Jahr rund 120.000 Schilling betragen wird. Die Gemeinde verliert durch die Ermässigung insgesamt 1'5 Millionen Schilling.

Das Gesetz über die Fremdenzimmerabgabe wird in vollkommener neuer Form erscheinen, weil die bereits erfolgten acht Abänderungen eine praktische Handhabung sehr erschweren würden.

Auch in diesem Gesetz wird zunächst der Abgabesatz nicht mehr in vierein von Hundert gerechnet. Die Hotels und Pensionen, die keiner Zusatzabgabe unterworfen sind, werden mit 22 vom Hundert und die Sanatorien mit 21 vom Hundert bemessen. Die Zusatzabgaben werden mit vierzehn vom Hundert vorgeschlagen. Der höchste Abgabesatz von sechzig Prozent, der aber seit Oktober 1922 nicht mehr angewendet worden ist, entsprach in Wirklichkeit nur einer Steuer von 35 vom Hundert. In einem besonderen Paragraphen ist dann die Ermässigung vorgesehen, die sich für normale Betriebe auf zehn vom Hundert und für Sanatorien auf acht vom Hundert beläuft. Der grösstmögliche Zuschlag ist zehn Prozent, für Stundenhotels allerdings 25 Prozent. Es wird künftighin nicht gestattet sein, dass die Fremdenzimmerabgabe dem Gast gesondert in Rechnung gestellt wird. Es geschieht dies, wie aus der Begründung ersichtlich ist, deshalb, weil dadurch zweifellos den Gesamtinteressen des Fremdenverkehrs schwerer Abbruch getan wird. Der stete und insbesondere in jeder Rücksicht wiederkehrende Hinweis, dass eine Abgabe eingehoben wird, ist geeignet, wenn auch solche Fremdenzimmerabgaben in vielen anderen Ländern bestehen weit ungünstiger zu wirken, als dies durch die Höhe der Abgabe selbst gerechtfertigt wäre.

In diesem Gesetz, wie auch in dem Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe sind die Bestimmungen über die Durchführung und über das Kontrollrecht schärfer gefasst worden. Es wird dies damit begründet, dass ein so bedeutende Herabsetzung der Abgabe die volle Erfassung jeder einzelnen Gemeindeabgabe erfordert. Im Motivenbericht heisst es, dass durch diesen Steuererlass bei den Hotels und Pensionen eine Ermässigung um rund die Hälfte der bisherigen Steuerzahlung erfolgt. Bei den Betrieben mit Zusatzabgabe tritt eine Ermässigung um ein Drittel ein. Dies muss diesen Betrieben es ermöglichen, falls sie nicht mit den Preisen heruntergehen, so doch Investitionen und Inventarverbesserungen vorzunehmen.

Für die Gemeinde ergibt sich eine Mindereinnahme durch die Ermässigung der Fremdenzimmerabgabe von rund 2'5 Millionen Schilling.

.....

Das Gesetz über die Fremdenzimmerabgabe wird in vollkommener neuer Form erscheinen, weil die bereits erfolgten acht Abänderungen eine praktische Handhabung sehr erschweren würden.

Auch in diesem Gesetz wird zunächst der Abgabesatz nicht mehr in sechshundert von Hundert gerechnet. Die Hotels und Pensionen, die keiner Zusatzabgabe unterworfen sind, werden mit 22 vom Hundert und die Sanatorien mit 21 vom Hundert bemessen. Die Zusatzabgaben werden mit vierzehn vom Hundert vorgeschlagen. Der höchste Abgabesatz von sechzig Prozent, der aber seit Oktober 1928 nicht mehr angewendet worden ist, entsprach in Wirklichkeit nur einer Steuer von 35 vom Hundert. In einem besonderen Paragraphen ist dann die Ermässigung vorgesehen, die sich für normale Betriebe auf zehn vom Hundert und für Sanatorien auf acht vom Hundert beläuft. Der grösstmögliche Zuschlag ist zehn Prozent, für Stundenhotels allerdings 25 Prozent. Es wird künftighin nicht gestattet sein, dass die Fremdenzimmerabgabe dem Gast gesondert in Rechnung gestellt wird. Es geschieht dies, wie aus der Begründung ersichtlich ist, deshalb, weil dadurch zweifellos den Gesamtinteressen des Fremdenverkehrs schwerer Abbruch getan wird. Der stete und insbesondere in jeder Richtung wiederkehrende Hinweis, dass eine Abgabe eingehoben wird, ist geeignet, wenn auch solche Fremdenzimmerabgaben in vielen anderen Ländern bestehen, weit ungünstiger zu wirken, als dies durch die Höhe der Abgabe selbst gerechtfertigt wäre.

In diesem Gesetz, wie auch in dem Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe sind die Bestimmungen über die Durchführung und über das Kontrollrecht schärfer gefasst worden. Es wird dies damit begründet, dass eine so bedeutende Herabsetzung der Abgabe die volle Erfassung jeder einzelnen Gemeindeabgabe erfordert. Im Motivenbericht heisst es, dass durch diesen Steuerplan bei den Hotels und Pensionen eine Ermässigung um rund die Hälfte der bisherigen Steuerzahlung erfolgt. Bei den Betrieben mit Zusatzabgabe tritt eine Ermässigung um ein Drittel ein. Dies muss diesen Betrieben es ermöglichen, falls sie nicht mit den Preisen heruntergehen, so doch Investitionen und Inventarverbesserungen vorzunehmen.

Für die Gemeinde ergibt sich eine Mindereinnahme durch die Ermässigung der Fremdenzimmerabgabe von rund 2'5 Millionen Schilling.

.....

Die Steuerermässigungen der Gemeinde

Die Vorlagen fertiggestellt.

Morgen werden an die Mitglieder des Gemeinderates die Vorlagen über die Steuerermässigungen ausgegeben. Es handelt sich um insgesamt sechs Gesetzentwürfe, die der Gemeinderatsausschuss für Finanzwesen am Montag beraten wird.

Die Vorlage über die Hundesteuer bringt die volle Valorisierung dieser Abgabe, die für das Jahr 1926 zwölf Schilling betragen wird.

In einer Novellierung der Anzeigenabgabe wird festgesetzt, dass Vorauszahlungen von Inseraten in dem Monat, in dem sie empfangen werden, der Besteuerung unterliegen, auch wenn diese Anzeigen erst später erscheinen.

Bei der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wird beantragt, dass ein bereits eingereichter Betrieb auch im Falle eines Besitzwechsels abgabepflichtig bleibt. In der Praxis wurde dies schon seit Jahren so gehandhabt und erst in letzter Zeit ist daraus eine juristische Streitfrage gemacht worden. Da die Einreihung ganz unabhängig von der Vermögenslage oder Geschäftslage, sondern lediglich nach den äusseren Merkmalen des Betriebes erfolgt, so kann ein Besitzwechsel daran auch nichts ändern. Hingegen soll dem neuen Betriebsinhaber die Neubemessung des Abgabesatzes unter Angabe von triftigen Gründen ermöglicht werden.

Das Gesetz über die Kraftwagenabgabe wird derart geändert, dass Lastkraftwagen und Elektrokraftwagen sowie Geschäftskraftwagen, die zum Personentransport ungeeignet sind, von jeder Steuer befreit werden. Gewisse Fristen der Anmeldung eines Kraftwagens für die Besteuerung werden verkürzt.

Vollkommen einheitlich für dieses Gesetz, wie auch für die Ermässigungen der Lustbarkeits- und Fremdenzimmerabgabe wird vorgesehen, dass der Stadtsenat als Landesregierung ermächtigt sein soll, diese Begünstigungen wieder ausser Kraft zu setzen, wenn seinem Ermessen nach durch Aenderung des Finanzverfassungsgesetzes oder Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden. Angesichts der fortwährenden Bestrebungen, solche Aenderungen herbeizuführen, ist diese Bestimmung vollkommen unerlässlich. Die finanzielle Lage der Gemeinde Wien würde an sich überhaupt keine Steuerermässigung und keinen Steuererlass rechtfertigen. Wenn es dennoch vorgeschlagen wird, so geschieht dies, um in einer Zeit besonderer wirtschaftlicher Depression Erleichterungen zu schaffen. Es kann dies aber doch nur geschehen, wenn zumindest der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten bleibt und nicht etwa, sei es durch Wegnahme gesetzlich verbürgter Einnahmequellen oder durch Auferlegung von neuen Lasten die finanziellen Grundlagen irgendeiner Beeinträchtigung erfahren. Sobald dies nach freiem Ermessen des Stadtsenats als Landesregierung der Fall sein wird, müssen diese Begünstigungen, die eben unter anderen Voraussetzungen gewährt wurden, ihre Wirksamkeit verlieren.

Die Abänderungen bei der Lustbarkeitsabgabe sind sehr vielgestaltiger Natur. Zunächst werden alle Abgabensätze, wie sie gegenwärtig gelten und in Hundert berechnet sind, auf Sätze von Hundert reduziert. Es heisst diesbezüglich in der Begründung des Magistrats: „Es soll damit optisch ungünstige jener/Eindruck beseitigt werden, den eine vielfach nur scheinbare Höhe

der Abgabensätze hervorgerufen hat. Wenn beispielsweise in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes davon die Rede ist, dass Operettenaufführungen einer dreissigprozentigen Steuer unterliegen, so geht wohl die allgemeine Auffassung dahin, dass von jedem vom Besucher entrichteten Schilling dreissig Groschen in die Gemeindekasse abfliessen. In Wahrheit ist dies aber nur mit 23'07 Groschen der Fall gewesen, da die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe in Hundert, das heisst durch Ausscheidung der im Preise enthaltenen Abgabe erfolgt ist.“ In einem gesonderten Paragraphen werden dann jene Abgabensätze festgelegt, die in Zukunft für Theater und Konzerte gelten sollen. Wie bereits mitgeteilt, wird der neue Steuersatz für Frossa- und Opernbühnen, Orchester-Chor- und Solistenkonzerte und Kammermusikabende, soweit die letztgenannten in Theatergebäuden oder Konzertsälen abgehalten werden, sieben Prozent, für Operettentheater, Revuen fünfzehn Prozent betragen. In diese Gruppe sind auch unter besonderer Anführung neu eingereiht die Ballettabende der Bundestheater, während alle sonstigen Tanaufführungen wie bisher 23 Prozent zu zahlen haben. Die Abgabensätze für sportliche Veranstaltungen bleiben unverändert, doch treten für kleinere Veranstaltungen, insbesondere für jene von Amateuren vereinen, erhebliche Erleichterungen dadurch ein, dass Einnahmen bis zu hundert Schilling nur mit zehn Prozent versteuert werden. Die Sommerbegünstigung bei den Theatern entfällt mit Rücksicht auf die allgemeine Herabsetzung; sie bleibt aber bei den Kinos bestehen. Die Abgabe für die Kinos bleibt unverändert, doch soll auch hier eine Erleichterung eintreten, indem die Ermässigung für besonders berücksichtigungswerte Betriebe, die bisher nur bis 23 Prozent möglich war, durch den Stadtsenat auf 20 Prozent erfolgen kann. Die Abgabensätze für Tanzkurse, Konzertakademien, Pferderennen, Box- und Ringkämpfe bleiben unverändert. Als Grundsatz spricht das Gesetz aus, dass alle Eintrittskarten zu den vollen Preisen, einschliesslich der Lustbarkeitssteuer oder sonstigen Nebengebühren zu versteuern sind. Nur jene Karten, die an Kunststellen abgegeben werden, die von der Gemeinde durch Subventionen gefördert werden, müssen nicht zum vollen Preis versteuert werden, sondern es gilt der Preis, den die Kunststelle als Vertriebspreis anrechnet, als Grundlage der Bemessung. Der Stadtsenat erhält die Ermächtigung für einzelne Betriebe und Betriebskategorien eine Anzahl von Freikarten festzusetzen. Es heisst diesbezüglich in der Begründung, es soll dem Veranstalter freistehen auf seinen Teil zu verzichten, doch kann er nicht das Recht haben, einen Steuererlass für die Gemeinde auszusprechen. Die Novelle sieht weiterhin vor, dass wie dies schon beim Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe bestimmt ist, der Nachfolger für die Rückstände seiner Vorgänger haftet. In Wegfall kommt jene Bestimmung, wonach Prosawerke, die mehr als fünfzig Aufführungen in einem Spieljahr erfahren, der doppelten Abgabe unterworfen werden. In der Begründung hierzu heisst es, dass diese Bestimmung für jene gerade künstlerisch nicht sehr hochwertigen Prosawerke gedacht war, die allein es in aller Regel und nach den bis zur Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz gemachten Erfahrungen zu einer derartig hohen Serienaufführungen in einem Spieljahr gebracht haben. Der Umstand, dass erfreulicherweise in den letzten Jahren auch wertvolle Arbeiten so hohe Aufführungsziffern zu verzeichnen hatten, führte zu einer nicht beabsichtigten Härte. Da jedenfalls vermieden werden muss, dass vom Magistrat etwa literarische Werturteile gefällt werden, ist es besser, von dieser Erhöhung ganz abzusehen.

Von Interesse ist noch, dass der den Bundestheatern erwachsende Vorteil aus der Ermässigung der Lustbarkeitssteuer für das Jahr rund 120.000 Schilling betragen wird. Die Gemeinde verliert durch die Ermässigung insgesamt 1'5 Millionen Schilling.